



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Staatlich anerkannte Ausbildungsstätten
für Psychotherapie in Bayern

Bearbeitet von Irene Durmaz	Telefon/Fax +49 89 2176-2923 / 402923	Zimmer Z104	E-Mail psychotherapie@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen 55.3-2421.3	München, 22.03.2022

Rundschreiben

- 1. Änderung im Verfahren bei der Beurteilung der Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung als Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutIn – Studiengang Psychologie**
- 2. Allgemeine Vorgehensweise bei Anfragen an das LPA (PP und KJP)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben wollen wir Sie über Grundsätze bzw. Neuerungen in der Sachbearbeitung informieren.

1. Zugangsvoraussetzungen KJP-Ausbildung

Nach Prüfung einer Vielzahl von Anfragen bzgl. der Zugangsvoraussetzungen zur KJP-Ausbildung teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Bisher wurde in Fällen des Zugangs zur KJP-Ausbildung über § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 a PsychThG mit einem Studium der Psychologie so verfahren, dass dies ausschließlich dann möglich war, wenn alle Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 a PsychThG nachgewiesen waren. Damit war auch Voraussetzung, dass das Fach Klinische Psychologie im Master gelehrt und mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen worden sein musste. Zudem musste der Abschluss an einer Universität oder gleichstehenden Hochschule erworben worden sein.

Nunmehr haben wir uns entschlossen, in Hinblick auf die sonstigen Zugangsmöglichkeiten zur KJP-Ausbildung das Verfahren umzustellen.

Ab sofort werden auch Abschlüsse von nicht-universitären Master-Studiengängen in Psychologie, die an staatlich anerkannten Hochschulen bzw. an staatlich anerkannten Fernhochschulen einschließlich der Hochschulen für angewandte Wissenschaften absolviert worden sind, als Voraussetzung für den Zugang zur KJP-Ausbildung akzeptiert. Das gilt selbst dann, wenn das Fach „Klinische Psychologie“ nicht gelehrt und auch keine Prüfungsleistung erbracht wurde.

Sollten in der Vergangenheit gegenteilige Entscheidungen getroffen worden sein, können diese auf Anfrage revidiert werden.

Selbstverständlich bauen wir darauf, dass die Ausbildungsstätten ihrem Auftrag gerecht werden und selbstständig und eigenverantwortlich die Entscheidungen darüber, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind, treffen. Dies muss gerade im Hinblick auf den durch die förmliche Anerkennung der Ausbildungsstätten sicherzustellenden sehr hohen Ausbildungsstandard in Deutschland von diesen gewährleistet werden.

Zusätzlich weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass alle Personen, die mit einem Masterstudium in Psychologie, das nicht alle Anforderungen nach dem § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 a erfüllt, zur KJP-Ausbildung zugelassen werden, unter keinen Umständen aufgrund dieses Studiums nach erfolgreichem Abschluss der KJP-Ausbildung allein deshalb einen Anspruch auf eine spätere Zulassung zur PP-Ausbildung erwerben können.

Vorsichtshalber weisen wir ergänzend auch darauf hin, dass dies auch nach einer etwaigen Approbationserteilung als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in ausgeschlossen ist.

Für den Zugang zur PP-Ausbildung sind immer die dafür zu erfüllenden Voraussetzungen umfassend nachzuweisen.

Zur Absolvierung dieser Ausbildung ist und bleibt ein universitäres Psychologie Masterstudium, in dem das Fach „Klinische Psychologie“ sowohl gelehrt als auch mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen wurde, unabdingbar. Ein Nachholen des Faches „Klinische Psychologie“ ist ausgeschlossen.

Auch eine „Doppelapprobation“ aufgrund des Zugangs zu bzw. des Abschlusses nur einer der beiden Ausbildungen gibt es nicht.

Die neue Vorgehensweise gilt selbstverständlich ausschließlich für Personen, die ihre Hochschulausbildung vor dem 01.09.2020, mit dem Bachelorstudium begonnen haben, da nur dann noch eine Zulassung zur KJP-Ausbildung nach der alten Rechtslage möglich ist.

Die hier getroffene Entscheidung trägt insbesondere dem von den staatlich anerkannten Ausbildungsstätten geäußerten Wunsch Rechnung, die Zugangsvoraussetzungen zur KJP Ausbildung zu erweitern

2. Allgemeine Vorgehensweise für Anfragen (PP und KJP)

Bei Anfragen von Bewerbern an das LPA werden diese immer zuerst auf die Aufgabe der Ausbildungsstätten zur eigenverantwortlichen Entscheidung hingewiesen. Das Landesprüfungsamt wird die Ausbildungsstätten weiterhin unterstützen, allerdings ausschließlich in nicht eindeutigen und insbesondere noch nicht entschiedenen Fällen, und nur auf direkte Anfrage von dort.

Zusicherungen für eine spätere Anerkennung von Studiengängen, die noch nicht begonnen wurden, können nicht erteilt werden. Ohne die Vorlage von Unterlagen über bereits erworbene Studienleistungen bzw. -abschlüsse kann die erforderliche inhaltliche Prüfung nicht erfolgen, zudem kann sich in Inhalt und Umfang der absolvierten Studiengänge jederzeit etwas ändern.

Wir werden in diesen Fällen nur noch auf die FAQ der Regierung von Oberbayern hinweisen unter:

https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/ueber_uns/zentralezustaeendigkeiten/landespruefung_samt/faq/faq-psychotherapie/index.html.

Wir bitten Sie hierbei um entsprechende Unterstützung. Insbesondere muss die Auskunft an Interessierte, dass ein Zugang zu einer Ausbildung nach der alten Rechtslage nur noch möglich ist, wenn das für den Zugang nach § 5 Absatz 2 des PsychThG relevante Studium vor dem 1. September 2020 begonnen oder abgeschlossen wurde, durch die Ausbildungsstätte selbst erfolgen.

Im Übrigen werden alle bei uns noch offenen Anfragen, die nunmehr durch dieses Schreiben von den Ausbildungsstätten selbst verlässlich beantwortet werden können, von uns nicht mehr beantwortet. Ein weiterer Mailaustausch zu diesen Anfragen wird nicht erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Irene Durmaz